



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen - Verkehrsdezernate –

Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Detmold
Leopoldstraße 15, 32754 Detmold

Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Köln
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster

Nachrichtlich:
Pro Bürgerbus NRW e.V.
Wettener Str. 14, 47623 Kevelaer

Einsatz von Bürgerbussen für Fahrten zu Wahllokalen am 23. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der kommenden Bundestagswahl am 23. Februar 2025 ist an unser Haus die Frage herangetragen worden, ob und unter welchen Bedingungen mit Bürgerbussen Fahrten zu Wahllokalen durchgeführt werden dürfen, um insbesondere älteren und mobilitätseingeschränkten Menschen die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft und demokratische Teilhabe zu ermöglichen.

29. Januar 2025
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
58.17.04.00-001003;
2025-0000532
bei Antwort bitte angeben

Wiebke Schönhoff
Telefon: 0211 4566-895
Wiebke.Schoenhoff@munv.
nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Personenbeförderungsrechtlich wären Bürgerbusfahrten zu Wahllokalen entweder als Gelegenheitsverkehr oder als Sonderlinienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz einzuordnen, wenn für die Fahrten die Erhebung eines Entgelts von den Fahrgästen vorgesehen ist. Sowohl für den Gelegenheits- als auch für den Sonderlinienverkehr ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich.

Weil insbesondere das Taxen- und Mietwagengewerbe, das ohne geförderte Fahrzeuge agiert, durch die Genehmigung oder auch die Duldung entgeltlicher Fahrten benachteiligt werden könnte, wurde in der Vergangenheit eine Nutzung der geförderten Bürgerbusfahrzeuge für solche Sonderfahrten z. B. für Stadtrundfahrten oder Kirmesverkehre sehr restriktiv gehandhabt.

Hinzu kommt, dass nach hiesigem Kenntnisstand einige Fahrerinnen und Fahrer einiger Bürgerbusse nur über eine auf den konkreten Linienweg der Bürgerbuslinie begrenzte Fahrerlaubnis verfügen, die davon abweichende Fahrten z. B. zu den Wahllokalen ausschließt.

Andererseits bestehen keine Bedenken, da personenbeförderungsrechtlich genehmigungsfrei, wenn Fahrten zu Wahllokalen unentgeltlich und parallel zum regulären Bürgerbusbetrieb (entweder außerhalb der Betriebszeiten der Linie oder mit einem vorhandenen Ersatzfahrzeug) durchgeführt werden.

Als „unentgeltlich“ können auch Fahrten angesehen werden, für die von allen Fahrgästen zusammen nicht mehr als 30 Cent je Kilometer gezahlt werden. Dabei sind aber auch sogenannte „mittelbare Entgelte“ zu berücksichtigen, so dass eine erwartete Spende bei einer eigentlich kostenlosen Fahrt zur Entgeltlichkeit und damit Genehmigungspflicht führen würde.

Daher wird, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, der Verwendungszweck der Fahrzeugförderung bei Fahrten zu Wahllokalen am 23. Februar 2025 seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als gedeckt betrachtet:

- Die Fahrten müssen im o.g Sinne unentgeltlich durchgeführt werden.



- Die Fahrten dürfen die Bedienung der Bürgerbuslinien nicht beeinträchtigen (Aufrechterhaltung der Betriebspflicht im ÖPNV).
- Die Fahrten müssen allen Fahrgästen zugänglich sein.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Schönhoff